

**Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan
Gerhartsreiter Straße 2/2a in 83313 Siegsdorf Ortsteil,
Gerhartsreit**

30.09.2025

Auftraggeber:

Gemeinde Siegsdorf
Rathausplatz 1
83313 Siegsdorf

Auftragnehmer:

Dr. Christof Manhart
Umweltplanung und zoologische Gutachten
Birkenweg 5
83410 Laufen
Tel.: 08682 - 955532
Mail: christof.manhart@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Lage der geplanten Bauvorhabens	4
3	Geltungsbereich	4
4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
4.1	Naturräumliche Lage	6
4.2	Datengrundlagen	6
4.3	Biotopkartierung	6
4.4	Methode	6
4.4.1	Gebäudekontrolle	6
4.4.2	Erfassung Brutvögel	7
4.4.3	Strukturkartierung	7
5	Wirkraum	8
5.1	Wirkungen des Vorhabens	8
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	8
5.1.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	8
5.1.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	8
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	9
7	Strukturkartierung	10
8	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
8.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
8.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	11
8.1.2	Waldnutzende Fledermausarten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
8.3	Vögel	16
8.3.1	Artenspektrum	16
8.3.2	weit verbreitete und ungefährdete Arten mit möglichen Verlusten oder Störungen an saisonalen Brutplätzen aus der Gilde der Waldrandvögel bzw. Arten des Siedlungsbereichs	17
8.3.3	Arten mit Störungen in oder Verlusten an Nahrungs- und Verbundhabitaten (v. a. Brutvogelarten umliegender Lebensräume)	18
9	Fazit	20

1 Einleitung

Auf dem Grundstück Gerhartsreiter Straße 2 und 2a in 83313 Siegsdorf mit den Flur-Nr. 506 und 507 Gemarkung Obersiegsdorf, ist der Abriss eines Bestandsgebäudes geplant, dass durch Mehrfamilienhäuser ersetzt wird. Nach §44 Abs.1 Nrn. 1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist durch die Entfernung von Gebäuden und Gehölzbeständen ein Schädigungsverbot von Lebensstätten, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Tötung von Individuen, insbesondere Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten möglich. Hierzu fanden 2025 faunistische Untersuchungen sowie eine Gebäudekontrolle und eine Kontrolle des betroffenen Baumbestands statt. Die Ergebnisse sind in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt und erläutert.

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert. Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die Tier- und wild lebenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2 Lage des geplanten Bauvorhabens

Das Grundstück Gerhartsreiter Straße 2 und 2a befindet sich ca. 1,5km südlich von Siegsdorf und östlich der St 2098 Richtung Ruhpolding.

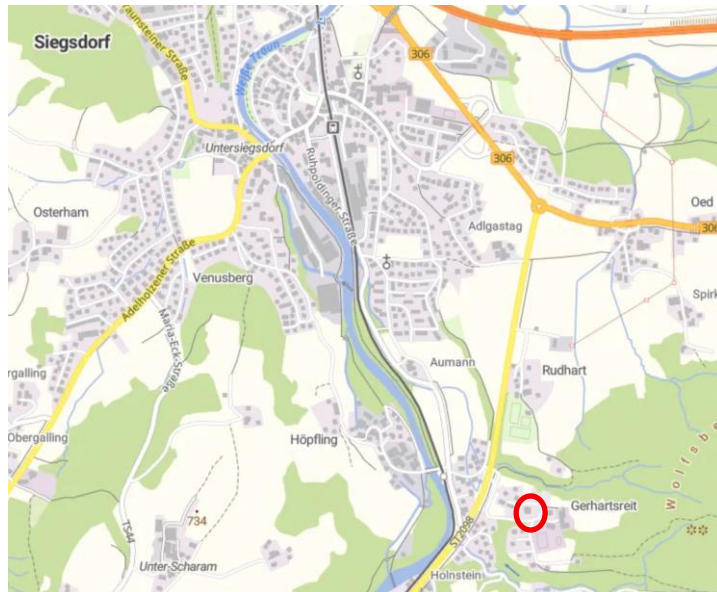


Abbildung 1: Rote umrandet, Lage des geplanten Bauvorhabens in Siegsdorf Ortsteil Gerhartsreit.

3 Geltungsbereich

In Abbildung 2 ist anhand eines Ausschnitts aus dem Lageplan die Anordnung der geplanten Gebäude dargestellt. Dabei handelt es sich um drei Wohngebäude mit angrenzenden Parkplätzen, Zufahrten und einem überdachten Treppengang zur Tiefgarage. Das Bestandsgebäude (Abb. 3 und 4) wird im Rahmen der Baumaßnahmen abgerissen sowie eine Garage an der Gerhartsreiter Straße (Abb. 6) und ein kleines gemauertes Gartenhaus (Abb. 7). Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 3.969m². Neben einem Baumbestand aus diversen Obstbäumen, Ahorn, Lärche, Blutbuche und Walnuss, bestimmen zahlreiche Ziergehölze sowie Wildrose, Feige, Farn, Hasel den Gartenbereich. Die Grundstücksgrenze zur Gerhartsreiter Straße wird weitgehend von einer Thujahecke gebildet.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Eingabeplan.



Abbildung 3: Ostansicht Gebäude Gerhartsreiter Straße 2.



Abbildung 4: Nordansicht Gebäude Gerhartsreiter Straße 2 / 2a.



Abbildung 5: Ausschnitt Gartenanlage.



Abbildung 5: Ausschnitt Gartenanlage.



Abbildung 6: Richtung Süden ausgerichtete Garage.



Abbildung 7: Gartenhaus.

4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom August 2018 eingeführten neuen „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

4.1 Naturräumliche Lage

Der Eingriffsbereich liegt in der kontinentalen biogeographischen Region (Natura 2000) bzw. im Naturraum „Voralpines Hügel- und Moorland“.



Abbildung 8: Kontinental biogeographische Region.

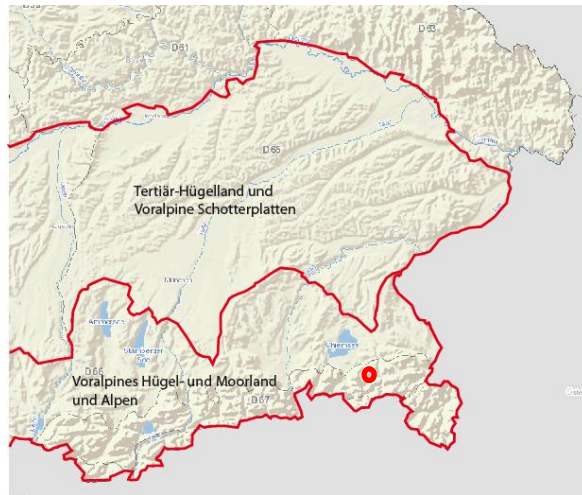


Abbildung 9: Eingriffsbereich, roter Kreis. Naturraum Voralpines Hügel- und Moorland und Alpen.

4.2 Datengrundlagen

Grundlagen für die Beurteilung eines möglichen Vorkommens einer Art im Gebiet und einer möglichen Betroffenheit durch den Eingriff sind:

- Faunistische Kartierungen im Geltungsbereich und Umgriff 2025 (Dr. Manhart)
- ABSP Band Landkreis Traunstein
- Datenbankabfrage in der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt.
- Verbreitungsatlas Brutvögel in Bayern.
- Rote Liste der gefährdeten Tiere Bayerns.

4.3 Biotopkartierung

Im erweiterten Umgriff des Geltungsbereichs befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope die von dem Vorhaben betroffen bzw. in ihrer Funktion eingeschränkt sind.

4.4 Methode

4.4.1 Gebäudekontrolle

Am 23.05. und 29. 09.2025 erfolgte eine Kontrolle des Bestandsgebäude im Hinblick auf vorhandene Fledermäuse bzw. potenzielle Fledermausquartiere im Außen- und Innenbereich. Kriterien für eine Nutzung der Gebäude als Fledermausquartier sind beispielsweise Spaltenquartiere hinter Windbrettern, Verschalungen, Doppelwände (z.B. Bilderrahmen, oder aufgeklebter Karton), Fledermauskot, Kratz- und Fettspuren an Balken unter dem Dachgeschoss oder Spalten zwischen den Dachplatten im Bereich

des Dachgiebels. Neben Fledermäusen als direkter Nachweis sind Kotpellets von Fledermäusen im Bereich der Hangplätze ein indirekter Nachweis für ein Vorkommen von Fledermäusen.

In Bezug auf gebäudebrütende Vogelarten sind vorhandene Vogelnester, beobachtete Brutaktivität bzw. starke Kotsuren ein deutlicher Hinweis auf die Nutzung von Gebäudeteilen als Brutplatz. Hierfür wurden die Gebäude auf vorhandene Hinweise auf Brutplätze abgesucht.

4.4.2 Erfassung Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte an insgesamt 3 Tagbegehungen am 23.05. / 04.06. und 12.06.2025. Dabei wurden die Vögel über Verhören bzw. mittels Fernglas erfasst. Die Begehungen erfolgten in den Vormittagsstunden bis 10:00 Uhr. Bei regnerischer Witterung wurde nicht kartiert. Die Erfassung erfolgte anhand von Revierkartierung. Anhand der Erfassungen wurde eine Brutstatus nach SÜDBECK et al. (2005) vergeben. Die Kriterien hierfür sind in Tabelle 1 aufgelistet.

Tabelle 1: Kriterien zum Brutstatus der Vögel nach SÜDBECK et al (2005).

Mögliches Brüten	
A1	Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
A2	Singendes, trommelndes oder Balzendes Männchen im möglichen Bruthabitat festgestellt
Wahrscheinliches Brüten	
B3	Paar zur Brutzeit im geeigneten Bruthabitat festgestellt
B4	Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn o.ä.) an mindestens 2 Tagen im Abstand von 7
B5	Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt
B6	Altvogel sucht wahrscheinlichen Nestplatz auf
B7	Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet
B8	Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt
B9	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde o.ä, beobachtet
Sicheres Brüten	
C10	Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen) beobachtet
C11a	Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden
C11b	Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden
C12	Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
C13a	Altvögel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf
C13b	Nest mit brütendem Altvogel entdeckt
C14a	Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg
C14b	Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Junge beobachtet
C15	Nest mit Eiern entdeckt
C16	Junge mit Nest gesehen oder gehört

4.4.3 Strukturkartierung

Unter dem Aspekt möglicher Nistplätze für Vögel mit dauerhaften Nistplätzen (Höhlen- und Halbhöhlenbrüter) sowie für Fledermäuse wurde der Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet am 04.05.2025 auf relevante Quartierstrukturen abgesucht. Relevante Strukturmerkmale sind Spechthöhlen, Faul- oder Baumhöhlen, Spaltenquartiere oder Rindenabplattungen. Bäume mit eindeutigen Strukturmerkmalen wurden mittels GPS verortet.

Für die Erfassung der Quartierbäume wurde ein Datenblatt mit folgenden Parametern angelegt:

Lfd. Nr., Baumart, Brusthöhendurchmesser (BHD), Art der Struktur (Specht-, Faulhöhle, Spaltenquartier, Rindenabplattung), Eignung für Fledermäuse, Eignung für Vögel, Datum.

Für die Beurteilung eines Quartiers ist die Qualität ausschlaggebend. Hierfür wurden die Merkmale „gut“ und „durchschnittlich“ vergeben.

Gut: Auffällige und ausgedehnte Spaltenquartiere bzw. Baumhöhlen, tief, flächig oder umfangreich und dauerhaft. Geeignet als Nistplatz für Höhlenbrüter oder als Wochenstube für Fledermäuse, frei und gut zugänglich, nicht von Gestrüpp verdeckt.

Durchschnittlich: Deutliche Spaltenquartiere bzw. Baumhöhlen oder Rindenabplattungen, nutzbar, mehr oder weniger umfangreich und dauerhaft. Geeignet als Tagesquartier für Fledermäuse oder möglicher Nistplatz für Halbhöhlenbrüter, da beispielsweise in alten, morschen Höhlenbäumen; die Spechthöhlen oft ausgebrochen, aber für Halbhöhlenbrüter noch nutzbar.

Gegeben: Wenig dauerhafte Quartiere wie beispielsweise loser Rinde bzw. Strukturen, die zwar aufgrund ihrer Ausprägung geeignet wären, aber aufgrund von dichtem Bewuchs für Fledermäuse nicht zugänglich und damit nicht nutzbar sind.

5 Wirkraum

Der vorhabensbedingte Wirkraum kann über das Eingriffsgebiet hinausreichen. Er umfasst somit ggf. auch Bereiche außerhalb des direkten Eingriffsgebiets, in denen indirekte Beeinträchtigungen wie z. B. akustische oder optische Störungen, z. B. durch den Baubetrieb, auftreten. Der Wirkraum ist entsprechend der jeweils betroffenen Arten bzw. der auftretenden Wirkfaktoren abzugrenzen. Für wenig störungsempfindliche Artengruppen wie z. B. Insekten, bleibt er i. d. R. auf das Eingriffsgebiet und unmittelbar angrenzende Bereiche beschränkt. Insbesondere für störungssensiblere Gruppen oder Arten wie z. B. störungsempfindliche Brutvögel kann er jedoch auch das weitere Umfeld des Eingriffsgebiets umfassen. Hierbei sind ggf. auch Vorbelastungen im Gebiet zu berücksichtigen.

5.1 Wirkungen des Vorhabens

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Dauerhafte Flächeninanspruchnahme:

- Dauerhafte Überbauung von Wiesenflächen und Gehölzbeständen.

Temporäre Beeinträchtigung:

- Durch die Bauarbeiten erfolgt eine temporäre Störung durch Lärm von Baufahrzeugen und Bautätigkeit im Eingriffsbereich.

Tötungen/Verletzungen:

- Baubedingte Tötungen/Verletzungen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten durch Gehölzentnahme.

5.1.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme:

- Umwandlung der Standortverhältnisse durch Bodenversiegelung und Überbauung.

5.1.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Betriebsbedingte Störungen durch allgemeinen Siedlungsbetrieb (z.B. Beleuchtung, Verkehr) sind nicht zu erwarten, da der Eingriff innerhalb des Siedlungsbereichs erfolgt und eine Störung bereits vorliegt.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Als Maßnahmen zur Vermeidung („mitigation measures“ - vgl. EU-Kommission 2007) werden Maßnahmen aufgeführt, die im Stande sind, vorhabensbedingte Schädigungs- oder Störungsverbote von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden oder abzuschwächen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V-01 Gehölzentnahme

Die Gehölzentnahme richtet sich nach dem gesetzlich vorgegebenen Zeitpunkt des § 34 Bundesnaturschutzgesetz und erfolgt zwischen dem 1. Oktober und 1. März. Die Ortgangbretter bei dem Nebengebäude (Abb. 14, 15) sind in dem gleichen Zeitraum wie die Gehölzentnahme zu entfernen.

V-02: Beleuchtung

In Bezug auf die Gruppe der Fledermäuse reagieren lichtmeidende Arten auf nächtliche Beleuchtung mit der Aufgabe von Jagdhabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Flugrouten zu Teiljagdgebieten. Zur Vermeidung einer erheblichen Störung sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen.

Bei den Beleuchtungsanlagen sind grundsätzlich die Vorgaben des Artikel 11a, Bayerisches Naturschutzgesetz zu berücksichtigen:

- Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden.
- Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig.
- Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden.
- Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

Grundsätzlich ist die Beleuchtung unter folgenden Punkten auf ein notwendiges Maß zu reduzieren.

1. Die Bautätigkeiten laufen tagsüber ab. Auf eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung wird in jedem Fall verzichtet.
2. Nicht sicherheitsrelevante Beleuchtung ist insektenfreundlich mit warmweißen LEDs zu gestalten. Die Farbtemperatur muss dabei zwischen 1800 bis max. 3000 Kelvin liegen.
3. Wegen der Wärmeentwicklung und der direkten Gefahr für Insekten dürfen nur voll abgeschlossene Lampengehäuse ohne Fallenwirkung verwendet werden, deren Oberfläche sich nicht mehr als 60°C aufheizt.
4. Die Beleuchtung ist an die Bedarfszeiten anzupassen. Nach Beendigung der Nutzung muss die Beleuchtung um mind. 70% gedimmt oder ganz ausgeschalten werden. Optimal eingestellte Bewegungsmelder und Zeitschaltuhren sind zu verwenden.
5. Die Gebäude- und Wegbeleuchtung ist mit möglichst niedrigen Lichtmasten mit "Full Cut-Off-Leuchten" (nachweislich keine Abstrahlung nach oben oder über die Horizontale) auszuführen.
6. Reine Fußwegbeleuchtung ist bodennah (max. 1m über dem boden) und ggf. mit Bewegungsmeldern umzusetzen.

7 Strukturkartierung

Auf dem Grundstück werden im Rahmen der Baumaßnahmen ca. 10 Bäume entnommen. In Tabelle 2 sind die Bäume mit Angaben zum Brusthöhendurchmesser (Bhd), Struktur, Qualität und Nutzbarkeit der Struktur für Fledermäuse und Vogelarten mit dauerhaften Nistplätzen wie Spechthöhlen oder große Faulhöhlen aufgelistet.

An den Gehölzen wurden bis auf eine Faulhöhle an einem abgestorbenen Apfelbaum (Baum Nr. 1) keine potenziellen Quartierstrukturen wie beispielsweise Spechthöhlen, Spalten durch Astabbrüche oder Rindentaschen festgestellt, die von Fledermäusen bzw. halbhöhlen- oder höhlenbrütenden Vogelarten als Brutplatz genutzt werden könnten. Die genannte Faulhöhle ist als Tagesquartier potenziell nutzbar. Die Öffnung zur Faulhöhle liegt ca. 1m über dem Boden und ist damit relativ niedrig, so dass eine Nutzung des hohlen Stamms fraglich ist. Für höhlenbrütende Vögel ist die Faulhöhle nicht nutzbar, da sie nach oben offen und nicht witterungsgeschützt ist.

Tabelle 2: Erfasste Bäume mit Angaben zum Brusthöhendurchmesser (Bhd), Struktur, Qualität und Nutzbarkeit der Struktur für Fledermäuse und Vögel. n.v. = nicht vorhanden.

Lfd.-Nr.	Baum	Bhd	Struktur	Qualität Fledermäuse	Qualität Vögel	Bemerkung
1	Apfel	40	Faulhöhle	d	-	hohler Stamm
2	Tanne	60	n.v.	-	-	-
3	Apfel	30	n.v.	-	-	-
4	Lärche	80	n.v.	-	-	3 Stämmlinge
5	Walnuss	20	n.v.	-	-	-
6	Apfel	40	n.v.	-	-	-
7	Walnuss	20	n.v.	-	-	-
8	Apfel	20	n.v.	-	-	-
9	Blutbuche	20	n.v.	-	-	-
10	Walnuss	40	n.v.	-	-	-



Abbildung 10: Lage der erfassten Bäume auf dem Grundstück Gerhartsreiter Straße 2 /2a.

8 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

8.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

8.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot:

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),

die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),

die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

8.1.1.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Gemäß Abschichtungskriterien und Vegetationsausstattung des Untersuchungsgebiets kommen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie innerhalb der Eingriffsflächen vor (vgl. Listen im Anhang) oder sind anderweitig vom Vorhaben betroffen.

8.1.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

8.1.1.3 Fledermäuse

8.1.1.3.1 Gebäudekontrolle

Außenbereich

In den Abbildungen 11 bis 16 geben verschiedene Ansichten des Wohnhauses wieder. An dem Wohngebäude sind keine Fenster- oder Türläden vorhanden, die als potenzielles Fledermausquartier geeignet sind. Im Außenbereich des Gebäudes wiesen die Übergänge der Dachkonstruktion zu Außenmauern keine nennenswerten Ausbrüche oder Spalten auf, die als potenzielles Fledermausquartier geeignet wären. Die Holzverkleidung am Gebäudeteil 2a wies keine Spalten auf, die von Fledermäusen genutzt werden können (Abb. 12). Die Holzkonstruktion im Giebelbereich des Gebäudes wies ebenfalls keine Spalten auf, die für Fledermäuse als Quartier nutzbar sind (Abb.13).

Auf dem Grundstück befindet sich ein kleines gemauertes Nebengebäude (Abb. 14 und 15), dass geschlossen ist und keine Einflugmöglichkeiten ins gebäudeinnere bietet. Potentielle Quartiere beschränken sich auf Spalten hinter den Ortgangbrettern auf der Gebäuderückseite (Abb. 16).

Die geschlossene Garage verfügt oberhalb des Tores über eine gefächerte Holzkonstruktion, die keine für Fledermäuse nutzbaren Spalten aufweist (Abb. 17 und 18).

In Bezug auf gebäudebrütende Vogelarten wurden keine Hinweise auf eine Brutaktivität an allen Gebäuden festgestellt.



Abbildung 11: Ostansicht des ehemaligen Wohnhauses.



Abbildung 12: Übergänge Dachkonstruktion zu den Außenmauern bzw. die Holzverschalung wiesen keine für Fledermäuse nutzbaren Ausbrüche oder Spalten auf.



Abbildung 13: Geschlossene Holzverkleidung.



Abbildung 14: Gemauertes Nebengebäude.



Abbildung 15: Nebengebäude.



Abbildung 16: Spaltenquartier hinter den Ortgangbretter.



Abbildung 17: Einfahrt zur Garage.



Abbildung 18: Holzkonstruktion oberhalb des Garagentors.

Innenbereich

In den Abbildungen 19 bis 22 sind Ausschnitte eines Innenraums und der Dachböden dargestellt. Sämtliche Innenräume sind geschlossen und für Fledermäuse nicht erreichbar. Der Dachboden verfügt über keine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse. Ein Vorkommen von Fledermäusen sowohl als Sommer wie auch als Winterquartier kann unter diesen Umständen mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse anhand von Kotpellets oder frei hängenden Tieren wurden nicht festgestellt.



Abbildung 19: Beispiel Innenansicht des Gebäudes.



Abbildung 20: Übersicht des Dachbodens.



Abbildung 21: Übersicht Dachboden.



Abbildung 22: Geschlossene Dachkonstruktion ohne Einflugmöglichkeit für Fledermäuse.

8.1.2 Eignung des Geltungsbereichs für Fledermäuse

Die Fledermäuse können grob in zwei Gruppen eingeteilt werden. Bei der ersten Gruppe handelt es sich um Arten wie beispielsweise das Große Mausohr, Leine Hufeisennase, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus oder Kleine Bartfledermaus deren Quartiere sich im Wesentlichen an Gebäuden befinden. Die Fledermausarten dieser ökologischen Gruppe nutzen Waldlebensräume v. a. als Jagd- und Verbundhabitate. Es sind Arten, die neben Wald- und Gehölzbiotopen auch andere Lebensräume der offenen Kulturlandschaft nutzen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden i. d. R. anthropogene Quartiere an oder in Gebäuden genutzt. Auch nach Worst-Case-Betrachtung sind so für diese Arten keine essentiellen Quartiere im Wirkraum des Vorhabens betroffen. Die Arten nutzen Lebensräume im Plangebiet und in angrenzenden Beständen als Jagd- und Verbundhabitat.

Die zweite Gruppe umfasst Wald bewohnende Fledermausarten wie z.B. Mopsfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Bechsteinfledermaus oder Fransenfledermaus. Sie besitzen eine enge Bindung an Waldlebensräume und besiedeln i. d. R. natürliche Habitate an bzw. in Bäumen, wie Specht- oder Baumhöhlen bzw. Spaltenquartiere in Rissen, hinter Rindenabplattungen oder nutzen diese zumindest regelmäßig. Arten wie der Große Abendsegler, Fransenfledermaus oder die Rauhauffledermaus werden trotz Bevorzugung natürlicher Habitate beispielsweise auch in Rolladenkästen, Mauerausbrüchen oder Zwischendächern nachgewiesen, so dass es zwischen beiden Gruppen auch Übergänge gibt.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Schädigungsverboten für Arten beider Gruppen. Von dem Vorhaben sind keine natürlichen oder anthropogen geprägte potenzielle Quartiere betroffen. Spalten hinter Ortgangbrettern als potenzielles Quartier gehen zwar durch den Abriss des Nebengebäudes verloren, stellen aber kein essentielles Quartier dar. Die funktionale ökologische Größe „Verbund- und Jagdhabitat“ im Komplexlebensraum der Fledermausarten bzw. ihrer lokalen Populationen bleibt im räumlichen Zusammenhang in Abstimmung auf die Mobilität der Arten erhalten. Eine relevante Beeinträchtigung von essentiellen Leitstrukturen durch die vorgesehenen Gehölzentnahmen kann nicht abgeleitet werden. Das Vorhaben bedingt kein Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Der für die Arten unterstellte Erhaltungszustand bleibt gewahrt bzw. wird sich vorhabensbedingt nicht weiter verschlechtern.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG

Ein Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 wird durch das Vorhaben selbst bei Annahme eines strengen Vorsorgeansatz nicht erfüllt, da relevante Leitlinien bzw. alternativ gut nutzbare Flugwege (tradierte Flugrouten) auch nach der Gehölzentnahme und dem Gebäudeabriss erhalten bleiben. In Bezug auf die Lichtempfindlichkeit sind für Arten der Gattung Myotis wie z.B. der Brandtfledermaus, der Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und die Mopsfledermaus lichtmeidende Verhaltensweisen belegt, die zur Meidung von Flugrouten oder Jagdgebieten führen. Die Bauarbeiten finden jedoch tagsüber statt, so dass eine Störung durch Lichteinfluss nicht zum Tragen kommt. Auf eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung wird verzichtet (V-02). Baubedingter Lärm oder Erschütterungen durch Materialtransport führen zu keinen negativen Auswirkungen, da die Quartiere der Arten mit hoher Sicherheit nicht im Wirkraum der Maßnahme liegen. Eine erhebliche Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit verbundenen Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der betroffenen Fledermausarten ist ausgeschlossen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme zur Vermeidung: V-02

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Vorhabensbedingte Tötungen oder Verletzungen von Tieren oder Jungtieren können sicher ausgeschlossen werden. Die Gehölzentnahme findet zu einer Zeit statt, in der sich die Fledermäuse im Winterquartier befinden (V-01). Dazu gehört auch die Faulhöhle an Baum Nr. 1 (vgl. Strukturkartierung) die potenziell als Tagesquartier geeignet ist. Bei dem Spaltenquartier an dem Nebengebäude ist ein ganzjähriger Abriss möglich. Spalten hinter Ortgangbrettern stellen kein Winterquartier dar. In der Aktivitätsphase während der Sommermonate werden bei Störung die Spalten hinter den Ortgangbrettern sofort verlassen. Vorsorglich sind als Konfliktvermeidende Maßnahme die Ortgangbretter in den Wintermonaten zu entfernen (V-01).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme zur Vermeidung: V-01

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Nach dem EuGH Urteil vom 04.03.2021 gilt das Störungsverbot Individuenbezogen und nicht mehr auf der Populationsebene.

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

8.3 Vögel

8.3.1 Artenspektrum

Bei den Brutvögeln wurden 11 Arten nachgewiesen (Tab. 2). Es handelt sich um ein typisches Spektrum waldbewohnender Arten bzw. Arten des Siedlungsbereichs. Keine der Arten sind in den Roten Listen Bayerns bzw. Deutschlands geführt. Es handelt sich um häufige und ungefährdete Arten. Das Gebäude sowie der Gehölzbestand weist keine Strukturen wie Spechthöhlen oder Rindentaschen auf, die als Nistplatz für höhlen- bzw. halbhöhlenbrütende Vogelarten geeignet sind. Arten dieser Gilde wie Blaumeise, Kleiber, Buntspecht oder Waldbaumläufer wurden im Rahmen der Nahrungssuche beobachtet. Brutplätze dieser Arten liegen mit Sicherheit in den unmittelbar angrenzenden Waldbeständen oder künstlichen Nistplätzen im Siedlungsbereich. Anhand der Beobachtungen wurden Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Zilpzalp aufgrund der Beobachtung in Kategorie zBb „zur Brutzeit beobachtet“ als "möglicherweise brütend" eingestuft.

Für die weitere Bearbeitung wurden die nachgewiesenen Vögel in die Gilden saisonaler Brutvögel der Waldränder und Siedlungen sowie Nahrungsgäste eingeteilt.

Tabelle 2: Artenspektrum der nachgewiesenen Brutvögel im Untersuchungsgebiet.

BV = Brutverdacht (B = wahrscheinlich brütend), BN = Brutnachweis (C sicher brütend), zBb = zur Brutzeit beobachtet (A = möglicherweise brütend)

Rote-Liste-Kategorien: RL-D (2015), RL-BAY (2017); 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; N = Nahrungsgast

Art		23.05.	04.06.	12.06	RL-BY	RL-D	Brutstatus
Amsel*	<i>Turdus merula</i>	2	1	1	-	-	zBb
Blaumeise*	<i>Parus caeruleus</i>	1			-	-	BV
Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>		1	1	-	-	zBb
Buntspecht*	<i>Dendrocopos major</i>		1		-	-	N
Gimpl*	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	1			-	-	BV
Mönchsgrasmücke*	<i>Sylvia atricapilla</i>		1	1	-	-	zBb
Kleiber*	<i>Sitta europaea</i>		1		-	-	N
Kohlmeise*	<i>Parus major</i>	1			-	-	BV
Rotkehlchen*	<i>Erithacus rubecula</i>		1	1	-	-	zBb
Waldbaumläufer*	<i>Certhia familiaris</i>		1		-	-	N
Zilpzalp*	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	1	1	-	-	zBb

Hinweis:

* weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt)

Tabelle 3: Prüfgruppen der europäischen Vogelarten im Gebiet.

Art bzw. Gruppe oder Gilde	Prüfung
weit verbreitete und in der Region ungefährdete Arten oder Arten des Anhang I EU-VSRL mit möglichen Verlusten an Verlusten oder Störungen <u>an saisonalen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten</u> : Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zilpzalp	Prüfung als Gilde
Arten mit Störungen in oder Verlusten an Nahrungs- und Verbundhabitaten (v. a. Brutvogelarten umliegender Lebensräume) Blaumeise, Kohlmeise, Buntspecht, Kleiber, Waldbaumläufer	Prüfung als Gilde

8.3.2 weit verbreitete und ungefährdete Arten mit möglichen Verlusten oder Störungen an saisonalen Brutplätzen aus der Gilde der Waldrandvögel bzw. Arten des Siedlungsbereichs

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verluste von Bruthabitaten sind für Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke oder Rotkehlchen sicher auszuschließen. Es findet zwar baubedingt ein Gehölzverlust durch die Entnahme der Bäume und Hecken statt. Für die Arten dieser Gilde bildet der angrenzende Waldbestand mit Sicherheit ausreichend Lebensraum, so dass für diese weitverbreiteten und ungefährdeten Arten eine nachhaltige Verschlechterung der lokalen Populationen nicht gegeben ist. Der vorgegebene Zeitpunkt zur Gehölzfällung V-01 verhindert in jedem Fall sicher einen Verlust von besetzten Brutplätzen im Sinne der Vogelschutzrichtlinie. Ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Brutstätten) wird somit nicht verwirklicht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme zur Vermeidung: V-01

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben kann es zu einer vorhabensbedingten Störung von Arten der Gruppe durch baubedingte Wirkfaktoren kommen. Aufgrund der Größe und strukturellen Ausstattung der unmittelbar angrenzenden Waldbestände ist ein Ausweichen in Lebensräume gleicher Qualität möglich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen der betroffenen Vogelarten, kann sicher ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand der Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG wird für die lokalen Populationen nicht einschlägig.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Entwicklungsformen (Gelege, Eier bzw. Nestlinge) kann durch die festgesetzten Maßnahmen (V-01) sicher ausgeschlossen werden. Eingriffe in nutzbare Bruthabitate bzw. Brutplätze finden außerhalb der Brutzeit statt, so dass keine Entwicklungsformen betroffen sein können. Sich im Eingriffsbereich aufhaltende Altvögel können den Bereich unbeschadet verlassen. Damit ist ein Tötungs- bzw. Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG nicht zu konstatieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Maßnahme zur Vermeidung: V-01

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8.3.3 Arten mit Störungen in oder Verlusten an Nahrungs- und Verbundhabitaten (v. a. Brutvogelarten umliegender Lebensräume)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Schädigung bzw. einem Verlust von Brutplätzen für die Arten dieser Gilde. Die hier aufgeführten Arten besitzen im Wirkraum des Vorhabens keine Brutvorkommen. Eine Einstufung des, im Verhältnis zu den Aktionsräumen der Arten bzw. der umliegend vorhandenen Lebensräume dennoch begrenzten Eingriffsbereichs als essentielles Nahrungshabitat ist nicht festzustellen. Nahrungssuchgebiete bzw. Verbundhabitate der Arten liegen so zwar in Teilen auch innerhalb des Eingriffsbereichs bzw. Wirkraums, eine Verwirklichung von Schädigungsverböten ist in Abstimmung auf die Mobilität der Arten und die nach Abschluss der Maßnahme wieder zur Nahrungssuche nutzbaren Lebensräume nicht gegeben. Schädigungsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG können somit sicher ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG

Essentielle Nahrungssuchgebiete der Vogelarten werden durch die Maßnahme nicht nachhaltig beeinträchtigt. Von einer Verlagerung von Brutplätzen oder von Revieren ist somit nicht auszugehen. Betroffene Individuen können in angrenzende ungestörte Nahrungs- bzw. Verbundhabitate gleicher Qualität ausweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Vogelpopulation kann ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es daher zu keiner Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG für die Arten der Gruppe.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Entwicklungsformen (Gelege, Eier bzw. Nestlinge) der Arten der Gruppe kann sicher ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in potentielle Bruthabitate erfolgen. Altvögel können nicht geschädigt werden, da sicher davon auszugehen ist, dass sie das Eingriffsgebiet verlassen. Damit ist ein Tötungs- bzw. Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG sicher auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

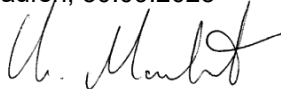
9 Fazit

Für die Gruppe der Fledermäuse sind für lichtempfindliche Arten der Gattung *Myotis* wie beispielsweise die Brandtfledermaus, Wasserfledermaus, Mopsfledermaus oder die Kleine Bartfledermaus eine Wirkempfindlichkeit gegenüber störenden Lichteinflüssen gegeben. Diesbezüglich ist die Maßnahme zur Vermeidung V-01 umzusetzen. Zur Vermeidung der Tötung einzelner Individuen hat die Gehölzentnahme und die Entfernung der Ortgangbretter in dem gesetzlich vorgegebenen Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar zu erfolgen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 3 Nr.2 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht umzusetzen.

In Bezug auf die Vögel erfolgt durch den Eingriff kein essentieller Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel mit saisonalen bzw. permanenten Brutplätzen. Die Vorgaben für die Gehölzentnahme sowie den Vogelschlag führen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 3 Nr.2 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG.

Bei den vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Arten der Vogelschutzrichtlinie wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dargelegt, dass der derzeitige Erhaltungszustand gewahrt wird bzw. sich nicht weiter verschlechtert.

Laufen, 30.09.2025



Dr. Christof Manhart

10 Literatur

BAUER, H.G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula Verlag

BAYERISCHESLANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2005): Brutvögel in Bayern. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer Verlag.

BAYERISCHESLANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer Verlag.

BAYERISCHESLANDESAMT FÜR UMWELT (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag

Internetseite des BfN: www.bfn.de/0502_artenschutz.html

Internetseite des LfU: www.lfu.bayern.de

11 Anhang

Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas (BEZZEL et AL. 2005: S. 33ff; Erhebungszeitraum 1996-1999; ohne Irrgäste und Zooflüchtlinge
- restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

für Liste B, Vögel: Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend", wenn Brutnachweise/
Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-
Quadranten nicht gegeben sind [0]

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 „Bestandsaufnahme“ fortzusetzen.

Eine tabellarische Übersicht über alle in Bayern artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und deren Behandlung im Rahmen der Abschichtung findet sich im Anhang.

Für die im Rahmen der Vorprüfung ermittelten Arten ist in einem zweiten Schritt durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Gegebenenfalls sind die Ergebnisse der vorliegenden Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen, da aufgrund fortschreitender Kenntnisse über die Lebensraumausstattung des Wirkraumes die Einbeziehung von Arten notwendig werden kann, die zunächst ausgeschieden wurden.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP dagegen entbehrlich.

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2016)

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: RoteListe Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Tiere (ohne Vögel): BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2014)

für Vögel: BAUER ET AL. (2016)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

für Flechten: WIRTH ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach §10 Abs.2 Ziff.11 BNatSchG

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt
Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Landkreis Traunstein, kontinental biogeographische Region

Säugetiere

V	L	E	POT	NW	Art		RL-BY	RL-D	EHZ Kontinental	Bemerkung
X	0	0			Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Biber	Castor fiber		V	g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	X	X	X		Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	u	Keine Beeinträchtigung des Lebensraums, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, lichtempfindliche Art keine Tötung von Individuen, Wirkempfindlichkeit bezüglich störender Lichteinflüsse gegeben.
X	X	0	X		Braunes Langohr	Plecotus auritus		V	g	Keine Beeinträchtigung des Lebensraums, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, keine Tötung von Individuen, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	X	0	X		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	u	Keine Beeinträchtigung des Lebensraums, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, keine Tötung von Individuen, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Fischotter	Lutra lutra	3	3	u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	X	X	X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri			g	Keine Beeinträchtigung des Lebensraums, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, lichtempfindliche Art keine Tötung von Individuen, Wirkempfindlichkeit bezüglich störender Lichteinflüsse gegeben.
X	X	0	X		Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	u	Keine Beeinträchtigung des Lebensraums, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, keine Tötung von Individuen, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	X	0	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula		V	u	Keine Beeinträchtigung des Lebensraums, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, keine Tötung von Individuen, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	X	X	X		Großes Mausohr	Myotis myotis		V	g	Keine Beeinträchtigung des Lebensraums, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, lichtempfindliche Art keine Tötung von Individuen, Wirkempfindlichkeit bezüglich störender Lichteinflüsse gegeben.
X	0	0			Haselmaus	Muscardinus avellanarius		G	u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	X	0	X		Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	u	Keine Beeinträchtigung des Lebensraums, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, keine Tötung von Individuen, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	X	X	X		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus		V	g	Keine Beeinträchtigung des Lebensraums, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, lichtempfindliche Art

										keine Tötung von Individuen, Wirkempfindlichkeit bezüglich störender Lichteinflüsse gegeben.
X	X	0		X	Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	s	Keine Beeinträchtigung des Lebensraums, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, keine Tötung von Individuen, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Luchs	Lynx lynx	1	2	s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	X	X		X	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	u	Keine Beeinträchtigung des Lebensraums, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, lichtempfindliche Art keine Tötung von Individuen, Wirkempfindlichkeit bezüglich störender Lichteinflüsse gegeben.
X	X	0		X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	u	Keine Beeinträchtigung des Lebensraums, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, keine Tötung von Individuen, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	X	0		X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	u	Keine Beeinträchtigung des Lebensraums, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, keine Tötung von Individuen, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	X	0		X	Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii			u	Keine Beeinträchtigung des Lebensraums, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, keine Tötung von Individuen, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	X	X		X	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii			g	Keine Beeinträchtigung des Lebensraums, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, lichtempfindliche Art keine Tötung von Individuen, Wirkempfindlichkeit bezüglich störender Lichteinflüsse gegeben.
X	X	0		X	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	u	Keine Beeinträchtigung des Lebensraums, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, keine Tötung von Individuen, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	X	0		X	Zweifarbfladermaus	Vespertilio murinus	2	D	k.A.	Keine Beeinträchtigung des Lebensraums, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, keine Tötung von Individuen, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	X	0		X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus			g	Keine Beeinträchtigung des Lebensraums, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, keine Tötung von Individuen, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.

Vögel

V	L	E		POT	NW	Art		RL-BY	RL-D	EHZ Kontinental	Bemerkung
X	0	0				Alpenbraunelle	Prunella collaris		R	k.A.	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0				Alpendohle	Pyrrhocorax graculus		R	k.A.	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.

X	0	0			Alpenschneehuhn	Lagopus muta helvetica	R	R	k.A.	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	B:s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Baumfalke	Falco subbuteo		3	B:g	kein Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitaten bzw. Störung
X	0	0			Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	B:s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	B:s, R:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli			B:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Bergpieper	Anthus spinoletta			B:?	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Birkenzeisig	Carduelis flammea			W:g, R:g, B:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Birkhuhn	Lyrurus tetrix	1	2	B:s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Blaukehlchen	Cyanecula svecica			B:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	B:s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	B:s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Dohle	Corvus monedula	V		B:s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Dorngrasmücke	Sylvia communis	V		B:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Dreizehenspecht	Picoides tridactylus			B:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3		B:s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Eisvogel	Alcedo atthis	3		B:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Erlenzeisig	Carduelis spinus			W:g, R:g, B:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	B:s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.

X	0	0			Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	B:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	X	0	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	B:g	Vorkommen potenziell möglich, keine Beeinträchtigung des Lebensraums, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, keine Tötung von Individuen, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	k.A.	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3		B:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	B:s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Gänsesäger	Mergus merganser		V	B:u, W:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	B:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Gelbspötter	Hippolais icterina	3		B:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	X	0	X		Goldammer	Emberiza citrinella		V	B:g	Vorkommen im Gehölzbestand entlang der Gerhartsreiter Straße möglich, keine Beeinträchtigung des Lebensraums, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, keine Tötung von Individuen, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Grauammer	Emberiza calandra	1	V	B:s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Graugans	Anser anser			B:g, W:g, R:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Graureiher	Ardea cinerea	V		B:g, W:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Grauspecht	Picus canus	3	2	B:s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Grosser Brachvogel	Numenius arquata	1	1	B:s, R:s, W:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	X	0			Grünspecht	Picus viridis			B:u	Keine Beeinträchtigung des Lebensraums, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, keine Tötung von Individuen, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	X	0			Habicht	Accipiter gentilis	V		B:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	B:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.

X	0	0			Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	B:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Haubentaucher	Podiceps cristatus			B:g, R:g, W:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Höckerschwan	Cygnus olor			B:g, W:g, R:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Hohltaube	Columba oenas			B:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	R:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Kanadagans	Branta canadensis			B:g, W:g, R:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	B:s, R:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3		B:?	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	B:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Knäkente	Spatula querquedula	1	2	B:s, D:?	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Kolkrabe	Corvus corax			B:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Kormoran	Phalacrocorax carbo			B:u, W:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	W:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Kranich	Grus grus	1		B:u, R:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Krickente	Anas crecca	3	3	B:s, W:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	B:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Lachmöwe	Larus ridibundus			B:g, W:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Löffelente	Spatula clypeata	1	3	B:s, R:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	k.A.	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.

X	0	0			Mauersegler	Apus apus	3		B:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	X	0		X	Mäusebussard	Buteo buteo			B:g, R:g	Nahrungsgast im erweiterten Umgriff, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	B:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Mittelspecht	Leiopicus medius			B:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Neuntöter	Lanius collurio	V		B:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Pirol	Oriolus oriolus	V	V	B:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	B:s, W:?	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	B:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Raufußkauz	Aegolius funereus			B:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	B:s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Ringdrossel	Turdus torquatus			B:?	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	B:s, W:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Rohrschwirl	Locustella luscinioides			B:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Rohrweihe	Circus aeruginosus			B:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Rostgans	Tadorna ferruginea			B:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	X	0		X	Rotmilan	Milvus milvus	V	V	B:u, R:g	Nahrungsgast im erweiterten Umgriff, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus			B:s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Schnatterente	Mareca strepera			B:g, R:g, W:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	k.A.	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2		B:u, W:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.

X	0	0			Schwarzkehlchen	Saxicola torquatus	V		B:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R		B:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	X	0	X		Schwarzmilan	Milvus migrans			B:g, R:g	Nahrungsgast im erweiterten Umgriff, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Schwarzspecht	Dryocopus martius			B:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Schwarzstorch	Ciconia nigra			B:g, R:?	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Sperber	Accipiter nisus			B:g, R:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Sperlingskauz	Glaucidium passerinum			B:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	k.A.	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	B:s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Tafelente	Aythya ferina			B:g, W:g, R:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Teichhuhn	Gallinula chloropus		V	B:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus			B:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	B:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	X	0	X		Turmfalke	Falco tinnunculus			B:g	Nahrungsgast im erweiterten Umgriff, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	B:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Uhu	Bubo bubo			B:s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	B:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Wachtelkönig	Crex crex	2	2	B:s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Waldkauz	Strix aluco			B:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.

X	0	0			Waldohreule	Asio otus			B:u	Keine Beeinträchtigung des Lebensraums, der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, keine Tötung von Individuen, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Waldschnepfe	Scolopax rusticola		V	B:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R		B:?, R:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Wanderfalke	Falco peregrinus			B:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Wasseramsel	Cinclus cinclus			B:g	Eingriff erfolgt außerhalb potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	B:g, W:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotos	3	2	B:s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	B:g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Wiedehopf	Upupa epops	1	3	B:s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	B:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Zitronenzeisig	Carduelis citrinella		3	k.A.	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	B:s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	B:u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.

Reptilien

V	L	E	POT	NW	Art		RL-BY	RL-D	EHZ Kontinental	Bemerkung
X	0	0			Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.

X	0	0			Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
---	---	---	--	--	--------------	----------------	---	---	---	---

Lurche

V	L	E	POT	NW	Art		RL-BY	RL-D	EHZ Kontinental	Bemerkung
X	0	0			Alpensalamander	Salamandra atra			u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Kammolch	Triturus cristatus	2	V	u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	?	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	u	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0			Springfrosch	Rana dalmatina	3		g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.

Libellen

V	L	E	POT	NW	Art		RL-BY	RL-D	EHZ Kontinental	Bemerkung
X	0	0			Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	V		g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.

Käfer

V	L	E	POT	NW	Art		RL-BY	RL-D	EHZ Kontinental	Bemerkung
X	0	0			Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	g	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.

Schmetterlinge

V	L	E		POT	NW	Art		RL-BY	RL-D	EHZ Kontinental	Bemerkung
X	0	0				Apollo	Parnassius apollo	2	2	s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	V	V	u	Bereich mit Eiablage- und Raupenfutterpflanzen vom Eingriff nicht betroffen, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	2	u	Bereich mit Eiablage- und Raupenfutterpflanzen vom Eingriff nicht betroffen, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben
X	0	0				Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0				Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.
X	0	0				Thymian-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.

Weichtiere

V	L	E		POT	NW	Art		RL-BY	RL-D	EHZ Kontinental	Bemerkung
X	0	0				Bachmuschel	Unio crassus (Gesamtart)	1	1	s	geeignete Lebensraumbedingungen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.

Gefäßpflanzen

V	L	E		POT	NW	Art		RL-BY	RL-D	EHZ Kontinental	Bemerkung
X	0	0				Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie	Helosciadium repens	2	1	u	geeignete Standortbedingngen nicht vorhanden, Wirkempfindlichkeit nicht gegeben.